

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigelegte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) mit Wirkung vom 01.01.2020.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Für das Jahr 2020 sind in der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) folgende Änderungen vorgesehen:

- **§ 2:**
Es war eine Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes notwendig. § 2 wurden um Absatz 2 ergänzt und lautet wie folgt:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).

- **§ 5:**
Der Klammerzusatz in § 5 Abs. 1 Buchst. a) u. f) wurde um eine Mengenbegrenzung von 5 cbm ergänzt. Hintergrund dieser Mengenbegrenzung ist der Umstand, dass die Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Annahmekapazität für Grünschnitt und Sperrgut auf dem Kreislaufwirtschaftshof erhalten werden soll.
- **§ 16:**
Absatz 1 Satz 1 wurde neu gefasst:
Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche der Straße, die vom Sammel-

fahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen.

Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten und so zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe und geringeren körperlichen Belastungen beizutragen.

- **§ 19:**

Absatz 5 Satz 1 wurde neu gefasst:

Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen

Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten und so zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe und geringeren körperlichen Belastungen beizutragen.

§ 19 a „Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume“ wurde neu eingeführt.

Die vorgenannte Regelung lautet wie folgt:

- (1) Baum- und Strauchschnitt, der gem. § 5 Abs. 1 Ziffer a zur Abfuhr bereitgestellt wird, ist mit Baumwollschnüren oder anderen Naturfasern so zu bündeln, dass diese handverladen werden können. Baum- und Strauchschnitt in Säcken ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Durchmesser der Zweige und Äste dürfen maximal 10 cm betragen.
- (2) Bei der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt sowie der Abfuhr von Weihnachtsbäumen nach § 5 Abs. 1 Ziffer b sind diese Abfälle frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen.

Maßgeblich für die Einführung dieser Neu-Regelung sind zwei Aspekte:

1. Die Bündelung des Baum- und Strauchschnitts mit Baumwollschnüren ist ökologisch unbedenklich. Der Hinweis auf die Handverladung und die maximale Aststärke stellt sicher, dass die Gebindegröße ein Volumen gewährleistet, das aus

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	307	02.12.2019	10

arbeitsökonomischen Gründen mit Muskelkraft zu bewältigen ist und führt damit zu einer geringeren körperlichen Belastung der Mitarbeitenden.

2. Die Festlegung des Ablage-/Abstellortes ist notwendig, um den Mitarbeitenden der Abfallentsorgung kurze Transport- und Arbeitswege zu gewährleisten und so zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe und geringeren körperlichen Belastungen beizutragen.

Der Entwurf der Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die geplanten Änderungen sind in der beigefügten Synopse farblich kenntlich gemacht.

Darüber hinaus sind die geänderten Vorschriften in der beigefügten Synopse dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 28.10.2019

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung